



GRÜNDUNG UND UNTER- NEHMENSFÜHRUNG

5

5.1	Gesellschaftsformen.....	53
5.2	Rechnungslegung.....	57
5.3	Revision.....	57
5.4	Unternehmensgründung.....	58

Die Gründung eines Unternehmens ist schnell und unkompliziert. Zahlreiche offizielle und private Stellen helfen bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform und stehen dem Unternehmer mit Rat und Tat zur Seite. Die Internetseiten des Bundes bieten eine Fülle von Informationen zu allen Aspekten des Unternehmenszyklus – vom Businessplan bis zum Handelsregistereintrag.

5.1 GESELLSCHAFTSFORMEN

Die Wirtschaftsfreiheit (früher Handels- und Gewerbefreiheit) erlaubt es allen Personen, auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus dem Ausland Ausländern, in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben, ein Unternehmen zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Es braucht grundsätzlich keine Genehmigung durch die Behörde, keine Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden und keine jährliche Meldung von Betriebszahlen. Für Ausländer ist zur persönlichen und dauernden Geschäftsausübung jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig; erwirbt ein Ausländer Grundstücke in der Schweiz, ist allenfalls eine Bewilligung erforderlich (Lex Koller, s. Kapitel 3.6.1).

Das schweizerische Gesellschaftsrecht stellt eine geschlossene Zahl von Formen zur Verfügung, deren inhaltliche Ausgestaltung beschränkt ist. Bei den Gesellschaftsformen wird zwischen Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kommandit-, Kollektivgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft [AG], Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]) unterschieden. Der angelsächsischen Limited Partnership entspricht die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK). Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) existiert in der Schweiz nicht.

Die adäquate Ansiedlungsform für ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz hängt unter anderem von der Art und dem Zeithorizont des Geschäftes, von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den strategischen Zielen des Managements ab (Headquarters, Produktions- oder Betriebsstätte, Verkaufsbüro, Finanz- oder Dienstleistungsunternehmen). Ein Unternehmen oder eine Privatperson aus dem Ausland kann die für sein bzw. ihr Geschäft richtige Ansiedlungsform selbst bestimmen. Dies bedarf einer sorgfältigen Evaluation, bei welcher unter anderem die steuerlichen Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Die frühzeitige Involvierung eines mit den schweizerischen Verhältnissen (rechtlichen und steuerlichen) vertrauten Beraters ist zu empfehlen. Auch Institutionen und Partnerorganisationen bieten effiziente Hilfen an, wie bspw. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) mit EasyGov.swiss, die kantonalen Wirtschaftsförderungen, Innosuisse, Venturelab, Genilem oder Eurostars. Der Staat gewährt allerdings keine direkte finanzielle Unterstützung bei der Gründung neuer Unternehmen.

Grundsätzlich bieten sich folgende Ansiedlungsformen in der Schweiz an:

- Gründung einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft
- Errichtung einer ausländischen Zweigniederlassung
- Akquisition eines bestehenden Geschäftes in der Schweiz (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- Errichtung eines Joint Ventures (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- (strategische) Allianz mit oder ohne Kapitalbeteiligung

Die typischen Ansiedlungsformen eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sind die Tochtergesellschaft (als AG oder GmbH) und die Zweigniederlassung. Eine attraktive Möglichkeit für Risikokapital ist auch die neu geschaffene Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden (nicht abschliessend):

- Kapital: Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital
- Risiko/Haftung: Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte man sich für eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung entscheiden.
- Unabhängigkeit: Je nach Gesellschaftsform ist der Handlungsspielraum begrenzt. Wer ein Unternehmen gründet, muss entscheiden, ob er alleine oder mit Partnern arbeiten will und ob er reine Kapitalgeber oder mitgestaltende Partner vorzieht.
- Steuern: Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers getrennt oder zusammen besteuert. Tendenziell werden hohe Gewinne bei Kapitalgesellschaften weniger hoch besteuert als bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmungen.
- Soziale Sicherheit: Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Gesellschaftsform obligatorisch, freiwillig oder inexistent.

www.kmu.admin.ch
Offizielles Schweizer KMU-Portal

5.1.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die wichtigste und häufigste Gesellschaftsform in der Schweiz. Diese Rechtsform wird auch oft von Ausländern für eine Tochtergesellschaft gewählt. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das im Voraus bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die AG ist nicht nur eine Gesellschaftsform für grosse, sondern auch für mittlere und kleine Unternehmen. Sie ist die übliche Rechtsform für Holding- und Finanzgesellschaften.

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden, wovon mindestens eine Person Aktionär sein muss. Das Aktienkapital beträgt dabei mindestens 100'000 Schweizer Franken. Zur Gründung müssen im Minimum 50'000 Schweizer Franken auf ein Schweizer Sperr-Bankkonto (sog. Kapitaleinzahlungskonto) einbezahlt werden. Die Aufstockung auf mindestens 100'000 Schweizer Franken kann aber zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt vom Verwaltungsrat verlangt werden.

Das Gesetz sieht für die Aktiengesellschaft drei Organe vor: die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

- Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktionäre; ihr kommen die basisgebenden Aufgaben zu, wie z. B. Beschluss über die Statuten, Bestellung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
- Geschäftsführendes Organ der AG ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Es gibt keine Vorschriften zu Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsräte. Mindestens eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder Zeichnungsberechtigter) muss in der Schweiz wohnhaft sein, braucht aber nicht Schweizer Bürger zu sein. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG hat je nach Branche, Firmengrösse und Umsatzhöhe eine grosse Spannweite. Das durchschnittliche Honorar eines Mitglieds des Verwaltungsrates (VR) in Unternehmen mit bis

1'000 Mitarbeitenden beträgt in der Schweiz rund 25'500 Schweizer Franken pro Jahr. Die gebräuchlichsten Entschädigungsformen sind Jahrespauschalen und Spesen. Im Durchschnitt bestehen die Verwaltungsräte in solchen Unternehmen aus 3,6 Personen.

- Die Revisionsstelle übernimmt die Kontrollfunktion in der Aktiengesellschaft. Kleinere und mittlere Unternehmen können auf eine Revision verzichten resp. das Unternehmen eingeschränkt prüfen lassen.

5.1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Mischform aus Aktien- und Kollektivgesellschaft und ist besonders geeignet für kleine und mittlere Unternehmungen (KMU) sowie Familienunternehmen. Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften in einer eigenen Firma und mit einem im Voraus bestimmten Kapital (sog. Stammkapital) zusammenschliessen. Jeder Gesellschafter ist mit einem oder mehreren sogenannten Stammanteilen mit einem Nennwert von mindestens 100 Schweizer Franken am Stammkapital beteiligt. Das Stammkapital beträgt mindestens 20'000 Schweizer Franken und muss voll auf ein Kapitaleinzahlungskonto einbezahlt sein. Ein Stammanteil kann mit einfacher Schriftlichkeit übertragen werden. Im Gegensatz zur AG ist der Eigentümer der Stammeinlagen namentlich im Handelsregister einzutragen. Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt, wovon mindestens ein Geschäftsführer seinen Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

Das Gesetz sieht für die GmbH drei Organe vor: die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

- Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Ihr kommen die Aufgaben zu wie z. B. Beschluss über die Statuten, Bestellung des Geschäftsführers und der Revisionsstelle.
- Aufgrund der Tatsache, dass kein Verwaltungsrat benötigt wird, können die Strukturkosten einer GmbH vergleichsweise tief gehalten werden. Das führt auf der anderen Seite aber dazu, dass sich die gesamte Verantwortung auf die Geschäftsführer konzentriert. Je nach Grösse besteht nur eine beschränkte Revisionspflicht. Zudem hat die GmbH gegenüber der AG den Vorteil eines geringeren Grundkapitals, aber den Nachteil der fehlenden Anonymität: Jeder Gesellschafter, auch ein später hinzukommender, wird im Handelsregister eingetragen.
- Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

5.1.3 Zweigniederlassung

Statt in der Schweiz eine Tochtergesellschaft zu gründen, kann ein ausländisches Unternehmen auch eine Zweigniederlassung errichten (häufige Gesellschaftsform für ausländische Unternehmen in der Schweiz). Solche Zweigniederlassungen verfügen über eine gewisse organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit vom ausländischen Hauptunternehmen. Rechtlich betrachtet ist die Zweigniederlassung Teil des ausländischen Unternehmens, obwohl sie in eigenem Namen Verträge abschliessen und Transaktionen ausführen sowie an ihrem Geschäftsstandort als Kläger und Beklagter auftreten kann. Sobald eine Zweigniederlassung besteht, muss sie ins Handelsregister eingetragen werden.

Übersicht Rechtsformen

(ABB. 12)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Gründung/ Entstehungs-erfordernisse	Aufnahme der selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (formfrei); wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Gesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	Eintrag ins Handelsregister
Zweck	Kleinunternehmer, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbstständigkeit verfügt
Firmenname	- Familienname des Inhabers (mit oder ohne Vorname) - zusätzlich möglich: Tätigkeit, Fantasiebezeichnung	- Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet - zusätzlich möglich: Tätigkeit, Fantasiebezeichnung	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Fantasienamen) - In der Firma muss die Rechtsform angegeben sein.	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Fantasienamen) - In der Firma muss die Rechtsform angegeben sein.	- gleicher Name wie Hauptunternehmen - besondere Zusätze erlaubt - falls das Hauptunternehmen ausländisch ist: Ort des Hauptunternehmens, Ort der Zweigniederlassung - Angabe der Rechtsform
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person	juristische Person
Handelsregister-eintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (sonst: Eintragsrecht)	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	zwingender Eintrag ins Handelsregister
Gründungspersonen	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber.	2 oder mehr natürliche Personen	mindestens 1 Aktionär (natürliche oder juristische Person)	mindestens 1 Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)	Hauptunternehmen
Geschäftsorgane	keine	Gesellschafter	- Generalversammlung - Verwaltungsrat (mind. 1 Mitglied)	- Gesellschafterversammlung - Geschäftsführung (mind. 1 Mitglied)	- Organe des Hauptunternehmens - Geschäftsführung durch eigene Leitung; Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz
Revisionsstelle	kann eingesetzt werden	kann eingesetzt werden	ja, sofern kein Verzicht gem. OR 727a II, abhängig von Grösse: Erreichung von 2 der 3 nachfolgenden Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: - eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio. - ein Umsatz von CHF 40 Mio. - ein Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt		
Haftung	- unbeschränkte Haftung des Inhabers mit persönlichem Vermögen	- primär Haftung des Gesellschaftsvermögens; subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit persönlichem Vermögen	- ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des Aktienkapitals (Liberierung)	- ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; fakultative beschränkte Nachschusspflicht gem. Statuten; Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse	- Hauptunternehmen

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	AG	GMBH	ZWEIGNIEDERLASSUNG
Mindestkapital	- keine Auflagen	- keine Auflagen	- Minimum CHF 100'000, Mindesteinzahlung CHF 50'000	- Minimum CHF 20'000, vollständig einbezahlt	- kein eigenes Kapital notwendig (Dotationskapital des ausländischen Mutterhauses genügt)
Kosten Beratung, Gründung, Notar	- CHF 700-1'200	- CHF 2'400-4'400	- ab CHF 1'900 (elektronisch) - ab CHF 5'000 (traditionell) - siehe Kapitel 5.4.3.	- ab CHF 1'800 (elektronisch) - ab CHF 5'000 (traditionell) - siehe Kapitel 5.4.3	- ab CHF 1'000
Vorteile	- einfaches und günstiges Gründungsverfahren - wenig Formvorschriften - Gesellschafter können Rolle der Organe selbst übernehmen. - Doppelbesteuerung des Gewinns wird vermieden (nur Besteuerung des Einkommens der Gesellschafter, da es sich bei der Firma um keine juristische Person handelt). - geeignet für sehr kleine Unternehmen		- beschränktes Haftungs- und Risikokapital - erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile - geregelte Vertretungsrechte - Ausländer können alle Aktien/sämtliche Stamman- teile besitzen (aber: mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz ist zur Vertretung berechtigt) - einfacher Zugang zum Kapitalmarkt - geeignet für kapitalintensivere Unternehmen - Schweizer Charakter der Gesellschaft	- geringeres Mindestkapital	- kein eigenes Kapital erforderlich - einfachere und billigere Gründung als bei einer Kapitalgesellschaft (keine Stempel- und Verrechnungssteuer auf den Gewinntransfer) - Das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben. - tiefe Steuerbelastung - steuerliche Freistellung der schweizerischen Gewinne im Staat des Hauptsitzes (Stamm- haus) gemäss zahlreichen Doppelbe- steuerungsabkommen
Nachteile	- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter - Eigentumsanteile schwer übertragbar - fehlende Anonymität, Gesellschafter müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein - Zugang zum Kapitalmarkt erschwert - Sozialversicherungspflicht		- teilweise steuerliche Doppelbelastung (Versteuerung von Gesellschaftsgewinn und Dividenden) - aufwändigeres und teureres Gründungsverfahren, professionelle Beratung empfohlen - Höhe des Grundkapitals	- fehlende Anonymität der Gesellschafter	- Ausländisches Mutterhaus haftet für die Zweigniederlassung mit. - steuerlich schwierig - kein Schweizer Charakter

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Obligationenrecht (OR)

Die Gründung eines Unternehmens in der Schweiz ist schnell und unkompliziert.

Hinsichtlich Zulassung, Eintragung, Besteuerung und Buchführung wird die Zweigniederlassung wie eine schweizerische Gesellschaft behandelt. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

5.1.4 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK)

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK) entspricht der im angelsächsischen Raum verbreiteten Limited Liability Partnership (LLP). Als Instrument für Risikokapitalanlagen ist diese Gesellschaftsform ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten. Im Gegensatz zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft, wonach der unbeschränkt haftende Gesellschafter zwingend eine natürliche Person sein muss, muss bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen der Komplementär eine Aktiengesellschaft sein.

Seit 2006 gibt es diese Rechtsform in der Schweiz. Sie ist für Investoren und Kommanditisten eine Alternative zu den LLP in Luxemburg, Irland oder auf den Kanalinseln Jersey und Guernsey. Damit wurde der Finanzplatz Schweiz gestärkt und die Voraussetzung für eine Zunahme professioneller Dienstleistungen für spezialisierte Risikokapital-, Private-Equity- und Hedge-Funds-Manager in der Schweiz geschaffen.

5.1.5 Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist die beliebteste Gesellschaftsform für Kleinunternehmer. Sie liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Inhaberinnen und Inhaber der Einzelunternehmen tragen das Unternehmensrisiko, für das sie mit ihrem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen haften. Auf der anderen Seite können sie die Geschäftspolitik alleine bestimmen. Hat das Unternehmen Erfolg, kann es ohne grosse Probleme in eine Kapitalgesellschaft «umgewandelt» werden. Scheitert es, ist die Liquidation einfacher als bei anderen Rechtsformen. Erst, wenn der jährliche Umsatz 100'000 Schweizer Franken übersteigt, muss das Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden.

5.1.6 Kollektivgesellschaft

Wenn sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen, um unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischen Regeln geführtes Gewerbe zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft. Die Kollektivgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten begründet. Da die Kollektivgesellschaft wie das Einzelunternehmen keine juristische Person ist, unterliegt nicht die Kollektivgesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter der Steuerpflicht. Die Gesellschafter haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch.

5.1.7 Joint Venture

Das Joint Venture gewinnt als Partnerschaftsform an Bedeutung. Es ist gesetzlich nicht geregelt und ist geeignet für eine gemeinsame Aktivität mit einem Schweizer Partner. Oft wird ein Joint Venture als gemeinsame Kapitalbeteiligung an einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft betrieben (ein Lieferant im Ausland gründet z. B.

mit dem Schweizer Verkäufer eine Fabrikations- oder Verkaufsgesellschaft). Das Joint Venture kann bei kleinen Vorhaben (z. B. einem zeitlich beschränkten Forschungsprojekt) auch als einfache Gesellschaft betrieben werden.

5.1.8 Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Die Gründung einer einfachen Gesellschaft bedarf keiner speziellen Form. Ein Eintrag ins Handelsregister ist nicht möglich. Die einfache Gesellschaft tritt nach aussen nur als Interessengemeinschaft auf und besitzt daher weder eine eigene Rechtspersönlichkeit, noch muss sie gegen aussen unter einem eigenen Namen auftreten. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft.

5.2 RECHNUNGSLEGUNG

Die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung sind in der Schweiz kurzgehalten. Es müssen jene Bücher ordentlich geführt werden, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Das Gesetz verlangt, dass Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Bilanz jährlich nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich dargestellt werden. Somit ist die Rechnungslegung nach allen international gängigen Richtlinien (z. B. US-GAAP, IFRS, Swiss GAAP FER) möglich.

Für juristische Personen gelten zur Erhöhung der Transparenz detaillierte Mindestvorschriften für die Gliederung der Jahresrechnung. Diese muss mindestens eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleichen sowie erklärende Notizen enthalten. Die Jahresrechnungen von einzelnen Gesellschaften müssen in einer Konzernrechnung konsolidiert werden, wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Jahresumsatz von CHF 40 Mio.
- Personalbestand von 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

5.3 REVISION

Die Überprüfung der Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit erfolgt durch Personen und Unternehmen, die über die notwendige staatliche Zulassung verfügen. In der Regel handelt es sich um Treuhänder, Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Revisionspflicht hängt von der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung einer AG oder GmbH ab. Die ordentliche Revision gilt für Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, oder falls zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
- Jahresumsatz von CHF 40 Mio.
- Personalbestand von 250 und mehr im Jahresdurchschnitt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahresrechnung lediglich eingeschränkt geprüft werden (Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen, analytische Prüfungshandlungen). Mit der Zustimmung der Gesellschafter kann auf die Revision verzichtet werden, sofern nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt bestehen.

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

www.expertsuisse.ch
Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

5.4 UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

5.4.1 Vorgehen und Ablauf

Je klarer und konkreter die auf den Standort Schweiz zielende Unternehmensstrategie herausgearbeitet wird, desto schneller kann von der Planung zur eigentlichen Gründung übergegangen werden. Ist der Entscheid für einen Standort in der Schweiz einmal gefallen, hilft die Wirtschaftsförderungsstelle des gewählten Kantons bei der lokalen Koordination des Projektes bis zur Betriebsaufnahme. Für die Abklärung spezifischer Fragen stehen auch Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung.

Der Zeitbedarf für eine Gründung beträgt in der Regel zwei bis vier Wochen, gerechnet von der Eingabe der Unterlagen beim Handelsregisteramt bis zur rechtlichen Wirkung für Dritte. In einfachen Fällen und je nach Standortkanton kann der Zeitbedarf geringer sein. Bei einigen Tätigkeiten der neuen Gesellschaft braucht es von einer Aufsichtsbehörde (z. B. Schweizerische Finanzmarktaufsicht FINMA) eine Ausübungsbewilligung, die vor Aufnahme der Tätigkeit eingeholt werden muss.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt mit «StartBiz» einen Online-Schalter für Unternehmensgründungen zur Verfügung. Mit dieser eGovernment-Lösung können Einzelunternehmen, GmbHs, Aktiengesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sich bei AHV-Ausgleichskasse, Mehrwertsteuerverwaltung und Unfallversicherung anmelden.

Für Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist zudem die Eintragung ins Handelsregister möglich, sodass für diese Gesellschaftsformen die komplette Errichtung/Gründung über «StartBiz» durchgeführt werden kann. In der Regel erfolgen ausländische Ansiedlungen in der Schweiz jedoch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG und GmbH). Die Gründung einer AG und GmbH bedingt weiterhin einen Handelsregistereintrag, für welchen eine öffentliche Beurkundung bei einem Notar nötig ist.

www.s-ge.com/company-foundation
Zahlen und Fakten zur Unternehmensgründung in der Schweiz

www.easygov.swiss
Elektronische Anmeldung Firmengründung

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen
Online-Notariat für Firmengründungen (AG/GmbH)

www.startups.ch
Private Plattform zur Unternehmensgründung

Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)

(ABB. 13)

VORGEHENSCHRITTE	BENÖTIGTE ZEIT IN WOCHEN					
	1	2	3	4	5	6
Vorprüfung des Firmennamens	■					
Vorbereitung der für die Gründung notwendigen Dokumente: Gründungsurkunde, Statuten, Anmeldung etc.		■				
Einzahlung des Gesellschaftskapitals auf ein Sperrkonto bei einer vorgeschriebenen Einzahlungsstelle (Schweizer Bank). Der Einzahler hat sich auszuweisen. Es kann sich für Ausländer auch lohnen, Referenzen schweizerischer Partner mitzubringen.			■	■		
Gründung und Erstellung der Gründungsurkunde: Statuten, Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht; falls die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt: Domizilannahme-Erklärung			■	■		
Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt («SHAB»)					■	
Eintragung der verantwortlichen Person(en) in die entsprechenden Register (Handelsregister, eventuell Grundbuch)						■
Registrierung als steuerpflichtige Firma						■

Quelle: Dokumentation kantonaler Wirtschaftsförderungsstellen

5.4.2 Handelsregistereintrag

Das Handelsregister erfasst sämtliche in der Schweiz tätigen kaufmännischen Unternehmen und stellt die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse eines Unternehmens dar. Im Mittelpunkt steht die Publizitätsfunktion. Deshalb steht der zentrale Firmenindex (Zefix) des eidgenössischen Handelsregisteramtes auch allen zur Einsicht sowie für Anfragen darüber offen, ob ein Firmenname frei ist. Alle Eintragungen und Löschungen im Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Ausübung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens erfordert in der Regel den Eintrag in das Handelsregister. Mit diesem Eintrag genießt das Unternehmen firmenrechtlichen Schutz. Juristische Personen erlangen erst mit dem Handelsregistereintrag eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die «Firma», der Name, unter dem ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich frei gewählt werden. Die AG und die GmbH müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Die Firma der Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten. Der wesentliche Inhalt der Firma eines Einzelunternehmens muss aus dem Familiennamen bestehen und darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Die Anmeldung beim Handelsregister kann für sämtliche Rechtsformen auf dem Gründungsportal elektronisch erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

www.zefix.ch
Zefix – Zentraler Firmenindex

www.shab.ch
Schweizerisches Handelsamtsblatt

5.4.3 Gründungskosten

Die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzen sich aus verschiedenen Gebühren zusammen, wobei die Kosten variieren, je nachdem, ob die Gründung traditionell oder über eine elektronische Plattform des SECO (s. Kapitel 5.4.1) erfolgt.

Gegenstand der Emissionsabgabe sind die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten. Die Abgabe beträgt 1% von dem, was der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert, mit einer Freigrenze für die erste Million Schweizer Franken. Diese Freigrenze gilt generell für die Gründung von Kapitalgesellschaften und für Kapitalerhöhungen bis zu 1 Million Schweizer Franken. Somit können bestehende Gesellschaften ihr Kapital bis zu 1 Million Schweizer Franken erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Ohne Berücksichtigung der Emissionsabgabe betragen die fixen Gründungskosten somit ca. 5'000 bis 8'000 Schweizer Franken für traditionelle und ca. 2'000 Schweizer Franken für elektronische Gründungen. Für eine Kleinstgesellschaft ohne Abklärungsbedarf betragen die Gründungskosten maximal 2'000 Schweizer Franken. Die gesamten Kosten einer Firmengründung einschliesslich Aufwendungen für fachkundige Beratung variieren je nach Grundkapital. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist aufwändiger und kostet in der Regel mehr als jene einer Personengesellschaft.

www.kmu.admin.ch > Praktisches Wissen > KMU gründen > Rechtsform
Gründungskosten je Rechtsform

Gründungskosten Aktiengesellschaft (AG)

in CHF

(ABB. 14)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Grundkapital	100'000	100'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Aktienzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc.)	5'000–7'000	ab 1'900
Handelsregistergebühr	600	600
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Emissionsabgabe	–	–
Gesamtkosten	7'000–9'000	1'900–2'000

Quelle: www.easygov.swiss, PricewaterhouseCoopers

Gründungskosten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

in CHF

(ABB. 15)

GRÜNDUNGSKOSTEN	TRADITIONELL	ELEKTRONISCH
Stammkapital	20'000	20'000
Beratungen (Gründungsurkunde, Steuern, Handelsregister, Stammeinlagenzertifikate, Gründungsakten, Gründungsversammlung etc. – je nach Komplexität)	5'000–6'000	ab 1'800
Handelsregistergebühr	600	600
Gebühren für Beurkundung	1'000	600
Stempelabgabe	–	–
Gesamtkosten	6'000–8'000	1'800–2'000

Quelle: www.easygov.swiss, PricewaterhouseCoopers